

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Drittes Gesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.**

Vom 1. Dezember 2021.

**Artikel 1
Landesbesoldungsgesetz**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334, 364), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsgruppe A 7 wird nach der Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:
„3a. Krankenschwester oder Krankenpfleger⁵⁾“.
 - b) In der Besoldungsgruppe A 8 wird vor der Nummer 3 folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. Abteilungsschwester oder Abteilungspfleger“.
 - c) In der Besoldungsgruppe A 9 wird nach der Nummer 8 folgende Nummer 8a eingefügt:
„8a. Oberschwester oder Oberpfleger“.

2. Anlage 6 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 6
(zu § 38 Abs. 1)**

Gültig ab 1. Januar 2021

**Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)**

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3)
145,34	304,33

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 304,33 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 724,01 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,76 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 23,05 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 17,30 Euro.“

Artikel 2

**Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz
des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 101), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 290, 291), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 23e wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 23f Nachzahlungen von Familienzuschlägen für die Jahre 2008 bis 2020“.
- b) Nach der Angabe zu Anlage 3 werden folgende Angaben eingefügt:
 - „Anlage 3a (zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)
 - Anlage 3b (zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)
 - Anlage 3c (zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)
 - Anlage 3d (zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)
 - Anlage 3e (zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)
 - Anlage 3f (zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)
 - Anlage 3g (zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)
 - Anlage 3h (zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)
 - Anlage 3i (zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)
 - Anlage 3j (zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)
 - Anlage 3k (zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)
 - Anlage 3l (zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)
 - Anlage 3m (zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)
 - Anlage 3n (zu § 23f Abs. 2)
 - Anlage 3o (zu § 23f Abs. 2)
 - Anlage 3p (zu § 23f Abs. 2)
 - Anlage 3q (zu § 23f Abs. 2)
 - Anlage 3r (zu § 23f Abs. 2)
 - Anlage 3s (zu § 23f Abs. 2)
 - Anlage 3t (zu § 23f Abs. 2)
 - Anlage 3u (zu § 23f Abs. 2)“.

2. Nach § 23e wird folgender § 23f eingefügt:

„§ 23f
Nachzahlungen von Familienzuschlägen
für die Jahre 2008 bis 2020

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die eine Klage oder einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die gewährte Besoldung oder Versorgung nicht amtsangemessen ist, über deren geltend gemachten Anspruch jedoch noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten ab Beginn des Haushaltsjahres, in dem der Widerspruch bei dem

Dienstherrn eingegangen ist, eine Nachzahlung, frühestens jedoch ab dem Monat, in dem das Kind jeweils im Familienzuschlag zu berücksichtigen war. Der Anspruch auf Nachzahlung nach Satz 1 besteht für den Zeitraum

1. vom 1. Januar 2008 bis 31. März 2011 in Höhe der Differenz zwischen dem gewährten Familienzuschlag für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind und dem Familienzuschlag für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind nach den **Anlagen 3a bis 3g** sowie
2. vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2014 in Höhe der Differenz zwischen dem gewährten Familienzuschlag für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind und dem Familienzuschlag für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind nach den **Anlagen 3h bis 3m**.

Die in den Anlagen 3a bis 3d aufgeführten Beträge werden für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 nicht nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung bemessen.

(2) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2020 eine Nachzahlung in Höhe der Differenz zwischen dem gewährten Familienzuschlag für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind und dem Familienzuschlag für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind nach den **Anlagen 3n bis 3u**.

(3) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die eine Klage oder einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die für ihr drittes und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind gewährte Besoldung oder Versorgung nicht amtsangemessen ist, über deren geltend gemachten Anspruch jedoch noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten ab Beginn des Haushaltsjahres, in dem der Widerspruch bei dem Dienstherrn eingegangen ist, eine Nachzahlung, frühestens jedoch ab dem Monat, in dem das Kind jeweils im Familienzuschlag zu berücksichtigen war. Der Anspruch auf Nachzahlung nach Satz 1 besteht

1. für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. März 2011 in Höhe der Differenz zwischen dem gewährten Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind und dem Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind nach den Anlagen 3a bis 3g sowie
2. für den Zeitraum vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2020 in Höhe der Differenz zwischen dem gewährten Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind und dem Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind nach den Anlagen 3h bis 3u.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Wenn und soweit in den Zeiträumen, für die Nachzahlungsansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 bestehen, Altersteilzeit nach § 66 Abs. 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes beansprucht wurde, werden die Nachzahlungsbeträge nach den Absätzen 1 bis 3 für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2020 in Höhe von 50 v. H. des familienzuschlagsbezogenen Anteils der Bruttobezüge,

die nach der Arbeitszeit nach § 66 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes bemessen werden, gewährt. Der auf dem nicht ruhegehaltfähigen Altersteilzeitzuschlag basierende Anteil der Nachzahlungsbeträge nach den Absätzen 1 bis 3 für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2020 wird abweichend von § 6 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes in Höhe von 33 v. H. und abweichend von § 6 Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes in Höhe von 38 v. H. des familienzuschlagsbezogenen Anteils der Bruttobezüge, die nach der Arbeitszeit nach § 66 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes bemessen werden, gewährt.

(5) Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden auf Nachzahlungen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach den Absätzen 1 bis 3 keine Anwendung.

(6) Anspruchsberechtigte nach den Absätzen 1 bis 3, die weder eine Besoldung noch eine Versorgung von einem Dienstherrn im Land Sachsen-Anhalt beziehen oder an einen anderen Dienstherrn versetzt worden sind, erhalten eine Nachzahlung nach Mitteilung der für die Auszahlung erforderlichen Angaben. Die für die Auszahlung erforderlichen Angaben sollen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 mitgeteilt werden. Für Hinterbliebene ohne Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

3. Nach Anlage 3 werden folgende Anlagen 3a bis 3u eingefügt:

„Anlage 3a

(zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)

Gültig ab 1. Januar 2008 bis 30. April 2008

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	100,24	250,29
übrige Besoldungsgruppen	105,28	255,33

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 150,05 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 440,58 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3b

(zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)

Gültig ab 1. Mai 2008 bis 31. Dezember 2008

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	103,15	255,81
übrige Besoldungsgruppen	108,33	260,99

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 152,66 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 447,27 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro,

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3c

(zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)

Gültig ab 1. Januar 2009 bis 28. Februar 2009

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	103,15	230,81
übrige Besoldungsgruppen	108,33	235,99

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 127,66 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 442,27 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro,

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3d

(zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)

Gültig ab 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	106,24	236,68
übrige Besoldungsgruppen	111,58	242,02

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 130,44 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 449,39 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro,

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3e

(zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)

Gültig ab 1. Januar 2010 bis 28. Februar 2010

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	106,24	226,68
übrige Besoldungsgruppen	111,58	232,02

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 120,44 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 414,39 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro,

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3f

(zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)

Gültig ab 1. März 2010 bis 31. Dezember 2010

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	107,51	229,10
übrige Besoldungsgruppen	112,92	234,51

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 121,59 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 417,32 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3g

(zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)

Gültig ab 1. Januar 2011 bis 31. März 2011

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	107,51	289,10
übrige Besoldungsgruppen	112,92	294,51

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 181,59 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 467,32 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3h

(zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)

Gültig ab 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
114,61	183,04

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 183,04 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 534,65 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3i

(zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)

Gültig ab 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
116,79	194,90

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 194,90 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 540,63 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3j

(zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)

Gültig ab 1. Januar 2013 bis 30. Juni 2013

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
116,79	214,90

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 214,90 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 550,63 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3k

(zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)

Gültig ab 1. Juli 2013 bis 31. Dezember 2013

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
119,88	217,55

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 217,55 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 559,13 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3l

(zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)

Gültig ab 1. Januar 2014 bis 30. Juni 2014

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
119,88	207,55

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 207,55 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 564,13 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3m

(zu § 23f Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)

Gültig ab 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
123,42	210,58

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 210,58 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 573,84 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3n

(zu § 23f Abs. 2)

Gültig ab 1. Januar 2015 bis 31. Mai 2015

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
123,42	195,58

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 195,58 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 568,84 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3o

(zu § 23f Abs. 2)

Gültig ab 1. Juni 2015 bis 31. Dezember 2015

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
126,01	197,80

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 197,80 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 575,96 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3p (zu § 23f Abs. 2)

Gültig ab 1. Januar 2016 bis 31. Mai 2016

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
126,01	192,80

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 192,80 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 590,96 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3q (zu § 23f Abs. 2)

Gültig ab 1. Juni 2016 bis 31. Dezember 2016

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
128,91	195,28

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 195,28 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 598,92 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3r (zu § 23f Abs. 2)

Gültig ab 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
131,50	177,49

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 177,49 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 626,00 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,21 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,86 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,65 Euro.

Anlage 3s (zu § 23f Abs. 2)

Gültig ab 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
134,58	170,13

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 170,13 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 634,48 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,33 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 21,35 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 16,02 Euro.

Anlage 3t (zu § 23f Abs. 2)

Gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
138,89	183,81

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 183,81 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 661,30 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,50 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 22,03 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 16,53 Euro.

Anlage 3u (zu § 23f Abs. 2)

Gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
143,33	222,61

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 222,61 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 688,50 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,68 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 22,73 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 17,06 Euro.“

Artikel 3

Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 78), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 290, 292), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zur Überschrift des Kapitels 2 erhält folgende Fassung:

„Kapitel 2
**Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag
und Ausgleichsbetrag**“.

- b) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 22a Ausgleichsbetrag nach Wechsel in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union“.

- c) Nach der Angabe zu § 69 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 69a Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einem Ausgleichsbetrag nach § 22a oder einer vergleichbaren Leistung“.

2. § 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ruhegehalt, versorgungsrechtlicher Unterhaltsbeitrag oder Ausgleichsbetrag nach § 22a,“.

3. Die Überschrift des Kapitels 2 erhält folgende Fassung:

„Kapitel 2
**Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag
und Ausgleichsbetrag**“.

4. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Ausgleichsbetrag nach Wechsel in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

(1) Eine Beamtin auf Lebenszeit oder ein Beamter auf Lebenszeit, die oder der auf Antrag seit dem 13. Juli 2016 entlassen wurde und zum Zeitpunkt der Entlassung die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 erfüllte, erhält auf Antrag einen Ausgleichsbetrag, wenn sie oder er im unmittelbaren Anschluss eine ihrer Art oder der erforderlichen Ausbildung nach ähnliche berufliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Land aufnimmt, in dem nach einem Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Union Artikel 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder gleichwertige Regelungen zur Anwendung kommen. Satz 1 gilt entsprechend für eine Beamtin auf Zeit oder einen Beamten auf Zeit, wenn der Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Dienstzeit nicht gesetzlich ausgeschlossen ist. Die Unmittelbarkeit wird vermutet, wenn zwischen der Beendigung des Dienstverhältnisses und dem Beginn der beruflichen Tätigkeit in dem anderen Mitgliedstaat nicht mehr als drei Monate vergangen sind.

(2) Der Anspruch auf einen Ausgleichsbetrag besteht nicht, wenn das Beamtenverhältnis ohne den Antrag auf Entlassung durch Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch den Verlust der Beamtenrechte geendet hätte.

(3) Der Ausgleichsbetrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der zum Zeitpunkt des Ausscheidens erdienten Versorgungsanwartschaft und der durch die Nachversicherung erworbenen Rentenanwartschaft. Eine Nachversicherung bei einem anderen Dienstherrn für in der erdienten Versorgungsanwartschaft enthaltene ruhegehaltfähige Dienstzeiten ist in die Rentenanwartschaft einzubeziehen. Die erdiente Versorgungsanwartschaft bemisst sich aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des letzten Amtes und den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten in einem Beamten- oder Richter Verhältnis bei dem die Ausgleichszahlung leistenden Dienstherrn. Zu berücksichtigen sind auch ruhegehaltfähige Dienstzeiten, die bei anderen Dienstherrn im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis zurückgelegt wurden. Dies gilt nicht, wenn für diese Dienstzeiten bereits ein Anspruch auf ein Altersgeld des Bundes oder eines anderen Dienstherrn, auf einen Ausgleichsbetrag nach dieser Regelung oder eine vergleichbare Leistung bei einem anderen Dienstherrn erworben wurde. Satz 5 findet keine Anwendung,

wenn ein Ausgleichsbetrag oder eine vergleichbare Leistung gemäß § 69a Satz 3 an den Dienstherrn abgeführt wurde. Der so ermittelte Differenzbetrag wird unter entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes in einen Kapitalbetrag umgewandelt. Zwischenzeitliche Besoldungsanpassungen sind zu berücksichtigen.“

5. Nach § 69 wird folgender § 69a eingefügt:

„§ 69a

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen
mit einem Ausgleichsbetrag nach § 22a
oder einer vergleichbaren Leistung

Entsteht durch eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ein neuer Versorgungsanspruch, wird der Ausgleichsbetrag nach § 22a Abs. 1 oder eine nach dem Recht eines anderen Dienstherrn im Geltungsbereich des Grundgesetzes gewährte vergleichbare Leistung auf

die Versorgung in entsprechender Anwendung des § 69 mit Ausnahme des § 69 Abs. 5 Satz 2 angerechnet. Grundlage ist die nach Anwendung des § 69 verbleibende Restversorgung zuzüglich zustehender Renten nach § 69 Abs. 1. Die Anrechnung unterbleibt, wenn der um die zwischenzeitlichen Besoldungsanpassungen gemäß § 59a des Landesbesoldungsgesetzes erhöhte erhaltene Betrag innerhalb eines Jahres nach Berufung in das der Versorgung zugrunde liegende Beamtenverhältnis vollständig an den die Versorgung leistenden Dienstherrn abgeführt wird.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Magdeburg, den 1. Dezember 2021.

**Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

Dr. Schellenberger

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

**Der Minister der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt**

Richter